

SATZUNG

über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in der Stadt Zittau vom 28.01.1993 *

Auf Grund des § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) in der Neufassung vom 26. Juli 1994 (veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1401) hat der Stadtrat der Stadt Zittau folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- 1) Die Pflicht zur Herstellung von

Stellflächen und Garagen für Kraftfahrzeuge und
Abstellflächen für Fahrräder

gemäß § 49 der SächsBauO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in der Gemarkung der Stadt Zittau verwirklicht werden soll, bei diesem aber die Herstellung vorgenannter Stellplätze/Garagen und Abstellflächen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- 2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- 3) Die Ablösung von im Baugenehmigungsverfahren festgesetzten Stellplätzen kann vom Bauherrn bei der Bauaufsichtsbehörde Zittau beantragt werden.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge *

- 1) Ablösungsbeträge im inneren Satzungsgebiet:

- je Stellplatz für Kraftfahrzeug	2.550,00 €
- je Abstellfläche für Fahrrad	150,00 €
- 2) Ablösungsbeträge im äußeren Satzungsgebiet:

- je Stellplatz für Kraftfahrzeug	1.530,00 €
- je Abstellfläche für Fahrrad	100,00 €
- 3) Die Abgrenzung des Satzungsgebietes ist lt. beigefügter Karte definiert.
- 4) Bei Bauvorhaben, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, können bis zu 50 % Ermäßigung der Ablösesumme gewährt werden.

§ 3
Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt Zittau zur beantragten Ablösung erfolgt mit der Zustellung des Ablösebescheides durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt.

§ 4
Nutzung der Parkeinrichtung

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5
Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösebetrag auf Antrag erstattet.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ortsüblicher Veröffentlichung im Zittauer Stadtanzeiger in kraft.

Zittau, den 27.06.1996 *

Oberbürgermeister

** Redaktionelle Bearbeitung im September 2002*

Eingearbeitete Beschlüsse: Beschluss Nr. 107/11/01 vom 22.11.2001